

(Antrag mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung einreichen!)

Stadt Heinsberg
- Rechts- u. Ordnungsamt -
Postfach 12 20
52516 Heinsberg

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes
gem. § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG)
zum Betrieb einer Schankwirtschaft

Name, Vorname (evtl. Geburtsname)

ggf. Bezeichnung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Anschrift

Anlass:

Tag und Uhrzeit (Dauer):

folgende Getränke sollen verabreicht werden:

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen: () ja () nein

Musikalische Darbietungen sind vorgesehen: () ja () nein

außerdem ist vorgesehen:

Speisewirtschaft

() Bescheinigung des Gesundheitsamtes gem. § 43 Abs.1 Nr.1 des Infektionsschutzgesetzes bzw. ein gültiges Gesundheitszeugnis liegt für alle Personen vor, die Speisen zubereiten oder in Verkehr bringen.

Räumliche Verhältnisse:

Ort (Grundstück, Lage, Anschrift)

Anzahl der Sitzplätze _____ Größe der Räume/Fläche: _____ qm Festzelt wird errichtet () ja () nein
baurechtliche Abnahme hierfür wird gesondert beantragt

() Damenspültoiletten () Herrensputtoiletten () Urinale mit () Becken oder () lfd. m Rinne

wird eine Schankanlage eingesetzt () ja () nein

Ist fließendes Wasser eingerichtet? () ja () nein

Ist eine Gläserspüle eingerichtet? () ja () nein

Mir ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen und sanitären Einrichtungen (nach Geschlechtern getrennte Toiletten, einwandfreie Gläserspüle usw.) vorhanden sind.

Hiermit wird versichert, dass alle Angaben nach bestem Wissen wahrheitsgemäß gemacht sind und bekannt ist, dass die Gestattung widerrufen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Die Ausführungen zu Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung (beigefügtes Merkblatt) habe ich zur Kenntnis genommen.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten

Im Zusammenhang des zu stellenden Antrages auf eine gaststättenrechtliche Erlaubnis werden bei Ihnen personenbezogene Daten erhoben. Bitte beachten Sie hierzu nachstehende Datenschutzhinweise:

1. Angaben zum Verantwortlichen

Stadt Heinsberg –Der Bürgermeister-
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/140
Fax: 02452/14-1095
E-Mail-Adresse: stadt@heinsberg.de
Internet-Adresse: www.heinsberg.de

2. Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Heinsberg
Apfelstraße 60
52525 Heinsberg
Telefon: 02452/141410
E-Mail-Adresse: datenschutz@heinsberg.de

3. Angaben zu der Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen:

Straße: Kavalleriestr. 2-4
Postleitzahl: 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
Email: poststelle@ldi.nrw.de
Internet: www.ldi.nrw.de

4. Zweck/e und Rechtsgrundlage/n der Verarbeitung

a) Ihre personenbezogenen Daten werden erhoben, um die Schankerlaubnis erteilen zu können.

b) Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung Ihrer Daten sind § 31 Gaststättengesetz (GastG) i. V. m. §§ 11,14 Gewerbeordnung (GewO)

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger der Daten ist das Rechts- u. Ordnungsamt der Stadt Heinsberg. Die erhobenen Daten können an alle in den §§ 11,14 GewO genannten Empfänger weitergeleitet werden.

6. Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

- entfällt -

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung dieser Dauer

10 Jahre (nach Erlöschen der Erlaubnis)

8. Rechte der Betroffenen

Bei Erhebung personenbezogener Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)

Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Sofern Sie in die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Heinsberg durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird dadurch nicht berührt.

10. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 3. dieses Bogens.

11. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Sie sind zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten verpflichtet.

Diese Pflicht ergibt sich aus § 31 GastG i. V. m. §§ 11, 14 GewO.

Sofern Sie dieser Pflicht nicht nachkommen, kann die Schankerlaubnis nicht erteilt werden.